

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 20.

zu Nr. 28 des Hauptblattes.

1927.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brause in Dresden.

(Fortsetzung der 11. Sitzung von Dienstag, den 1. Februar 1927.)

Punkt 7 der Tagesordnung: Anfrage des Abg. Arzt u. Gen., zur sächsischen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte vom 15. Februar 1924 sowie auf Herbeiführung einer Reichsgebührenordnung. (Drucksache Nr. 111.)

Der Antrag Nr. 111 lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der nach der sächsischen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte vom 15. November 1924 den Krankenkassen zu gewährende Nachlass in Höhe von ein Fünftel der Mindestsätze bleibt bestehen.
2. Die Regierung wird ersucht, sich mit der Reichsregierung in Verbindung zu setzen, um das Zustandekommen einer Reichsgebührenordnung herbeizuführen.

Abg. Schulze (Soz. — zur Begründung): Im vergangenen Jahre ist im preussischen Landtag von der Deutschen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und den Volksvereinen unter Unterstützung der Wirtschaftspartei ein Antrag gestellt worden, die den deutschen Krankenkassen bisher erlassene volle Bezahlung der ärztlichen Gebührenordnung wieder herzustellen, d. h. die jetzigen Bezüge der Ärzte um 25 Prozent zu erhöhen. Nachdem dieser Antrag zweimal im preussischen Landtag gestellt und angenommen worden war, der preussische Wohlfahrtsminister ihn jedoch nicht sofort durchgeführt hatte, wurde am 15. Dezember v. J. eine sog. große Anfrage von den genannten Parteien eingereicht, in der sie den Wohlfahrtsminister fragten, ob er bereit sei, die gefassten Beschlüsse durchzuführen. Daraufhin hat am 22. Dezember der Wohlfahrtsminister in Preußen mittelst Verordnung diesen Antrag durchgeführt. Gleichzeitig ist in Preußen ein Gesetz über die Ärztekammern verabschiedet worden, in welchem den Ärzten das Recht eingeräumt worden ist, für ihre alten und in Rot gehaltenen Kollegen Unterstützungseinrichtungen zu treffen. Dieses Gesetz hat der Wohlfahrtsminister u. a. damit begründet, daß er erwarte, von den 25 Proz. der erhöhten Bezüge ließen sich leicht die Kosten dieser ärztlichen Unterstützungseinrichtungen bestreiten. (Hört, hört! links.) Sie werden nach seiner Berechnung etwa 6 Proz. betragen, und so bekommen die Ärzte immer noch mehr, als ihnen ihre Unterstützungseinrichtungen kosten werden. (Hört, hört! b. d. Soz.) Also die Erhöhung war zunächst gedacht als eine Unterstützung der Ärzte und der Ärztekammern mit ihren Einrichtungen, und das sollte alles auf Kosten der Arbeiter geschehen.

Es ist selbstverständlich, daß nach diesen Erfolgen der Ärztevereinigungen in Preußen nunmehr auch in allen übrigen Ländern Deutschlands dasselbe versucht werden wird, und es ist ganz klar, daß auch in Sachsen diese Erhöhung bevorsteht, d. h. daß die gesamten Bezüge der Ärzte um 25 Proz. erhöht werden. (Abg. Dr. Kreyssmar: Daß die Erniedrigung um 25 Proz. aufgehoben wird! — Lachen links.) Die Erniedrigung betrug nur 20 Proz., aber die Erhöhung der jetzigen Bezüge, die seit Jahren bezahlt werden, geht auf 25 Proz. So liegen die Dinge. Es ist ganz klar, daß damit eine ungeheure Verteuerung der ärztlichen Hilfe herbeigeführt wird. (Lebhaftes Sehr richtig! links.) Die Krankenkassenverbände haben sich natürlich dagegen gewehrt und eine Erklärung in der Presse erlassen, daß durch die Verordnung die Arztkosten der Krankenkassen um jährlich 60 Mill. M. gesteigert werden, daß Beitrags-erhöhungen der Krankenkassen die unausbleibliche Folge sind und die Krankenkassenverbände die Verantwortung hierfür ausdrücklich ablehnen. Meine Fraktion hat sich durch die durch den Vorgang in Preußen geschaffene Lage veranlaßt gesehen, den Antrag 111 zu stellen. Daß es in der gegenwärtigen Zeit der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit unmöglich ist, den Krankenkassen noch neue Lasten in der hier gedachten Höhe aufzulegen, (Sehr richtig! b. d. Soz.) fordern wir von der sächsischen Regierung, daß sie das Ansuchen der Ärzte ablehnt. (Sehr gut! b. d. Soz.)

Zur Begründung möchte ich folgendes anführen. Wir haben in Sachsen, um dies vorweg zu nehmen, nach der Statistik im Jahre 1925 2110586 Versicherte gehabt. Es ist möglich, daß diese Zahl im Jahre 1926 überstiegen wird, die statistischen Feststellungen sind bis jetzt noch nicht gemacht. Die Krankenkassen haben im Jahre 1914 an Arzthonorare pro Jahr 6,25 M. auf den Kopf ihrer Mitglieder bezahlt, im Jahre 1925 hingegen 11,78 M. Der Vorwurf, der Ärzteorganisationen, daß sie Hungerlöhne bezögen und daß die Krankenkassen sich weigerten, entsprechend den gesteigerten Lebensbedürfnissen der Ärzte nun auch ihre Bezüge zu steigern, ist also durchaus unhaltbar. (Sehr richtig! b. d. Soz.) Die Krankenkassen zahlen also gegenwärtig nach den von mir genannten Sätzen 24862703 M. im Jahre, und wenn man dazu noch 25 Proz. hinzurechnet, so kommen wir etwa auf rund 31 Mill. M., d. h. also um mindestens 6 Mill. M. werden diese Arztbezüge gesteigert. Es ist den Krankenkassen, in der gegenwärtigen Zeit absolut unmöglich, diese Erhöhung zu tragen ohne eine Beitragserhöhung. Es müßten also die Beiträge wahrscheinlich um mindestens 1 Proz. erhöht werden, während in den Krankenkassen die Arbeitgebervertreter, die doch diesen Dingen ganz nahe stehen, selbstverständlich dafür sind, daß in der gegenwärtigen Zeit die Beiträge ver-

ringert werden sollen. Das ist selbstverständlich auch die Ansicht der Unternehmerkreise.

Die Leipziger Ortskrankenkasse hat pro Kopf und Mitglied bezahlt an Arztkosten im Jahre 1887 3,3 M., 1890 4,39 M., 1895 4,66 M., 1900 5,78 M., 1905 7,60 M., 1910 8,15 M., 1915 8,69 M., 1916 8,50 M., 1924 12,91 M. und 1925 14,82 M. Ich glaube, daß diese Steigerung der Arztbezüge in den Krankenkassen von keiner Beamtenkategorie in dieser Zeit erreicht worden ist. (Sehr richtig! links.) und daß im Gegensatz dazu die Steigerung der Krankengelder für die Mitglieder in gar keinem Verhältnis steht. (Sehr richtig! links.) Nach einer Statistik von 63 der verschiedensten Krankenkassen aus dem Bezirk Dresden, sind im Jahre 24 Arzthonorare gezahlt an 17 Ärzte 12000 bis 14000 M. 17 Ärzte hatten ein Einkommen von 14000 bis 16000 M. 11 Ärzte 16000 bis 18000 M., 7 Ärzte 18000 bis 2000 M., 4 Ärzte 22000 bis 24000 M., 3 Ärzte 26000 M., einer 28000 M., zwei 30000 M., einer 32000 M., einer 34000 M. und ein Arzt hatte 45000 M. Jahreseinkommen (Hört, hört! links.), aus der Kassenpraxis, nicht aus seiner Privatpraxis. (Hört, hört! links.)

Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Krankenkassen natürlich nicht imstande sind, alle Ärzte zu beschäftigen. Es kommen nach den Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen auf 1000 Mitglieder einer Klasse ein Arzt; über diese Bedürfnis hinaus können die Krankenkassen nur in seltenen Fällen gehen, es sei denn, daß sie den Mitgliedern, die weit entfernt vom Versicherungsort ihren Wohnsitz haben, erlauben, in diesem Wohnort ärztliche Hilfe zu nehmen.

Nun haben die Ärzteorganisationen eine Denkschrift verbreitet, in der sie ihre Forderungen zu begründen suchen. Aber wie das in solchen Denkschriften öfters geschieht, geschieht die Begründung auf ganz einseitige Weise und oftmals unter Fälschung der amtlichen Zahlen. In dieser Denkschrift stellen sich die Ärzte als den Mittelpunkt der ganzen Sozialversicherung hin, während die Arbeiter, um die es sich doch handelt, Nebenbuhler sind. Die Krankenkassen sind nach ihrer Begründung in erster Linie für die Ärzte da, nicht für die Mitglieder. Dieser durchaus falsche Gedanke geht wie ein roter Faden durch die ganze Denkschrift.

Nach der Reichsstatistik in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ von 1925 haben die Ärzte für ihre Tätigkeit von den Krankenkassen insgesamt 206 305 000 RM. erhalten von der Gesamtausgabe von 1 036 485 000 RM., das sind also 19,8 Proz. Das Arzthonorar ist damit in der Krankenversicherung an zweiter Stelle gerückt. An erster Stelle steht an haren Ausgaben das Krankengeld, wie das ganz selbstverständlich ist. Aber es beträgt nur 24,5 Proz. der gesamten Ausgaben. Einen Vergleich geben vielleicht folgende Zahlen. Im Jahre 1914 haben die Kassen an Arzthonorare bezahlt 6,68 RM., an Krankengeld 11,85 RM., im Jahre 1924 aber 15,79 bzw. 15,79 RM. Der Gesamtaufwand der Ärzte ist gegen 1911 um 98 v. H. bei den Ortskrankenkassen sogar um 106 v. H. gestiegen, der für das Krankengeld nur um 33 v. H. Wie viele Ärzte teilen sich nun in Deutschland in diesen Betrag von 206 Mill. M.? Wir haben leider genaue Angaben und Zahlen in der Reichsstatistik über die Zahl der Ärzte in Deutschland nicht. Nach den Angaben der Ärzte-Organisationen gibt es 35 500 Ärzte in Deutschland, jedoch gleichmäßig auf jeden Arzt immerhin noch ein Betrag von 5811 RM. kommen würde. Aber bei den Krankenkassen sind höchstens 24 000 Ärzte beschäftigt, und zwar nicht ganz, sondern nur teilweise, sodas auf jeden dieser 24 000 Ärzte 8 596 RM. kommen würden. Notwendig ist ja aber auf 1000 Mitglieder der Krankenkassen nach den gesetzlichen Bestimmungen nur ein Arzt, und wenn man berechnet, daß wir in Deutschland in den Krankenkassen 17 339 000 Mitglieder haben, so kommen eben auf einen Arzt ziemlich 12 000 RM. Das ist natürlich nach unseren Begriffen kein Hungerlohn, das man damit fahren muß. (Sehr richtig! b. d. Soz.) und infolgedessen ist die Berechnung, die die Ärzte in ihrer Denkschrift aufstellen, daß sie ungeheure Not litten und ihnen durch die Krankenkassen die Einnahmen fort und fort gekürzt würden, durchaus falsch und unhaltbar. (Abg. Ebel: Sehr richtig!)

Die Ärzte beklagen sich weiter über die Einbuße in ihrer Privatpraxis, indem sie behaupten, daß die Kassenversichererten ihnen einen großen Teil ihrer Privatpraxis wegnehmen. Es ist aber nicht ganz die Hälfte der deutschen Bevölkerung in Krankenkassen versichert, und die Ärzte haben die andere Hälfte vollkommen für ihre Privatpraxis frei. Nun ist es richtig, daß in den letzten Jahren eine Erhöhung der Mitgliederzahl stattgefunden hat. Aber woher kommt das? Das kommt daher, daß weite Schichten des Bürgertums, der selbständigen Leute in Deutschland, durch die Inflation um ihr Vermögen gekommen sind, proletarisiert worden sind und nunmehr auch der Sozialversicherung anheimzufallen. (Sehr richtig! b. d. Soz.) Die Krankenkassen haben keine Ursache, über diesen Zuwachs sehr erfreut zu sein.

Damit komme ich aber auf einen anderen Punkt. Die Ärzte betrachten die Krankenversicherung in der Hauptsache als ein Geschäft und reden nur von Leistung und Gegenleistung. Dieser Grundlag ist in der Reichsversicherung nirgends zu finden. (Sehr wahr! b. d. Soz.) Die Krankenversicherung ist nach sozialen Grundbegriffen aufgebaut, nicht auf dem Grundlag der Privatversicherung von Leistung und Gegenleistung.

Noch ein Wort über die freie Arztwahl! Die freie Arztwahl ist praktisch, soweit das überhaupt möglich ist,

wenigstens in Sachsen durchgeführt durch die organisierte Arztwahl. Die vollständig freie Arztwahl ist ein Ding der Unmöglichkeit, weil die Mitglieder nicht dazu zu bringen sind, sich von jedem Arzt behandeln zu lassen. (Abg. Dr. Kreyssmar: Sie verstehen ja gar nicht, was freie Arztwahl ist!) Deshalb wird auch in Zukunft immer ein gewisser Teil der Ärzte an den Krankenkassen sehr wenig beteiligt sein.

Nach alle dem bitte ich, unseren Antrag anzunehmen und zur weiteren Beratung dem Rechtsausschuß zu überweisen. (Bravo!)

Hieraus wird in die Besprechung der Punkte 7 und 8 eingetreten.

Abg. Köllig (D. Sp.): Die Frage, die hier zur Behandlung steht, kann auch bei ausführlicher Besprechung wahrhaftig nicht im Plenum des Landtages erledigt werden. Es gibt wohl jede Seite des Hauses, daß hier eine gründliche Besprechung und Durcharbeitung der ganzen Frage im Ausschuß notwendig ist. Ich will nur auf eins hinweisen, woraus man sieht, daß man die Sache nicht bloß von zwei Seiten aus ansehen muß. Der Vortragende hat gesagt, daß jetzt eine 25 prozentige Erhöhung in Frage kommt. Einß, als die Ärzte von ihren Gebühren heruntergehen mußten, war es eine 20 prozentige Herabsetzung, die nun wieder ausgeglichen werden soll, und das nennt man eine 25 prozentige Heraushebung. Es muß also eine gründliche Betrachtung der ganzen Sache von allen Seiten eintreten. Es ist richtig, daß der Zuschlag jetzt für ganz Deutschland berechnet 60 Mill. M. betragen würde, andererseits ist auch wieder richtig, daß, wenn nur 1 Proz. auf die Beiträge aufgeschlagen würde, dieses 1 Proz. 206 Mill. betragen würde. (Hört! Hört!) wodurch nicht nur der Zuschlag von 60 Mill. gedeckt, sondern ein gewaltiger Überschuß eintreten würde. Man sieht, daß man die Sache verschieden ansehen kann.

Es ist im Ausschusse des preussischen Landtags nachgewiesen worden, und weber von der Ärzteseite noch von der anderen Seite hat ein Einspruch gegen die Zahlen erhoben werden können, daß 40 Proz. der Kassenärzte heute noch ein Einkommen von 2000 M. aus der Kasse haben. Da kann man doch nicht sagen, daß die Einkommen riesenhoch wären. Gewiß sind einzelne Einkommen riesenhoch, aber solche Verallgemeinerungen lassen sich beim besten Willen nicht durchführen.

Ich gebe zu, die Krankenkassen müssen erst wieder Reserven sammeln, aber es ist ein Unterschied, in wieviel Tempo ich die Reserven ansammle, und ich kann deshalb auf der einen Seite dem Arzte geben, was ihm gehört, und auf der Seite auch wieder Reserven ansammeln. Für die Vermögensanlage der Krankenkasse sind im Jahre 1924 175 Millionen ausgegeben worden, 1925 sind 185 Millionen ausgegeben worden. (Sehr richtig! rechts.) Das sind doch Kapitalanlagen, die sich hören lassen können. Ich gönne es den Krankenkassen, das es möglich war, aber man darf nicht vor der Öffentlichkeit einseitig nur zu Gunsten der einen Seite reden. Nicht nur Preußen hat den 20 prozentigen Zuschlag bewilligt, sondern genau so auch Bayern, Württemberg und andere kleine Staaten im deutschen Vaterlande, sodas wir heute in Sachsen beinahe die einzigen sind die noch auf dem 20 prozentigen Abzug stehen. Und auch in Preußen ist es nicht so gewesen, daß die Sache von heute auf morgen geändert worden ist, sondern es haben gründliche Auslassungen nach allen Seiten darüber stattgefunden.

Ich bitte deshalb, daß im Ausschusse die Sache von jeder Seite hin durchberaten wird und möglichst die Gutachten von beiden Seiten gründlich herbeigezogen werden, damit wir uns ein richtiges Urteil über die Sachlage nach der Seite der Krankenkasse einerseits und der Ärzte andererseits bilden können und einen gerechten Ausgleich finden. (Bravo! b. d. D. Sp.)

Abg. Dr. Kreyssmar (Dnat.): Zu der Anfrage des Herrn Abg. Dr. Schulze bezüglich des Streites zwischen dem Leipziger Ärzteverband und der Landesversicherungsanstalt, ist Aussicht vorhanden, diesen Streit in nächster Zeit befriedigend beizulegen. Ich möchte mir deshalb zu dieser Frage in der Aussprache mögliche Beschränkung auferlegen. Ich möchte aber namens meiner Parteifreunde der ganz entschiedenen Erwartung Ausdruck geben, daß seitens der Landesversicherungsanstalt und des Wohlfahrtsministeriums diese Verhandlungen in etwas anderem Geiste geführt werden, als sie in den letzten Jahren geführt worden sind, denn wir haben allerdings die Überzeugung, daß, wenn eine Einigung bisher nicht zustande gekommen ist, die Schuld weniger an der Ärzteschaft liegt. Ich möchte noch einmal betonen, daß der ganze Streit nicht, wie fälschlich hervorgehoben wurde, von der Honorarfrage herkam. Wenn die Tätigkeit der Ärzte bei der Landesversicherungsanstalt eingestellt worden ist, so geschah es nicht, weil sie durch die Einstellung höhere Sätze erzielen wollten, sondern weil in der Verhandlung über diese Frage die Landesversicherungsanstalt selbst dasjenige Maß an Entgegenkommen von Rücksicht vermissen ließ, was eine Ärztevertretung allerdings erwarten kann. Wenn auf eine Anfrage und ein schriftliches Angebot eine Antwort nicht erfolgt, wenn auf die mündliche und schriftliche wiederholte Erinnerung immer noch keine Antwort erfolgt, dann ist es doch kein Wunder, wenn die Gebuld der Gegenseite auch einmal erschöpft ist.

Ich möchte weiter hervorheben, daß es bemerkenswert ist, wenn die Landesversicherungsanstalt sich durch eine Verfügung des Landgerichts Leipzig unter Androhung von Geldstrafen verbieten lassen mußte, durch ihre Angehörigen an die Mitglieder Postkarten eines gewissen Inhalts zu schreiben, und daß sie sich in der Begründung dieser Verfügung vom Landgericht beschleunigen lassen mußte, daß der Inhalt nach drei Richtungen nicht nur nicht erweislich wahr, sondern zum Teil bewußt unwahr war. (Hört, hört! b. d. Nat.), und wenn sich die Landesversicherungsanstalt weiter beschleunigen lassen mußte, daß das Gericht annahm, daß die Verbreitung in absichtlich ehrverletzender Absicht geschähe.

Wenn ich das heute noch einmal anrühre, so nur aus dem Grunde, um daran zu mahnen, daß man auch von dieser Seite etwas mehr Verständnis für die ethischen Forderungen, die idealen Ansprüche des Arztstandes haben muß, wenn man zu einer Einigung kommen will. Es wird außerordentlich viel Rücksicht auf die organisierte Arbeiterschaft nach der Richtung hin genommen. (Lachen b. d. Soz. u. b. d. Komm.) Man habe auch einmal ein gewisses Interesse dafür, was es bedeutet, wenn der Arztkonvent sich freiwillig zusammenschließt und in dieser Geschlossenheit Forderungen erhebt!

Ich möchte also dringend bitten, daß diese Frage baldigst in einer Weise geregelt wird, die auf der einen Seite den Versicherten wieder ihr volles Recht zuteil werden läßt, auf der anderen Seite aber die berechtigten und wohlbegründeten Forderungen der Ärzte erfüllt. Sollte das nicht der Fall sein, so werden wir in der gleichen Richtung recht bald hier wieder mit einer Anfrage kommen. Und nun zum Antrag Nr. 111! Mein Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß dieser ganze Fragenkomplex besser im Ausschuss behandelt wird. Nachdem der Begründer des Antrags das, was er vorgebracht hat, sehr einseitig vorgebracht hat, muß auch ich einiges dazu sagen. Schon der Herr Vorredner hat auf den kleinen Trid mit der 25prozentigen Erhöhung der Ärztebezüge hingewiesen. Vor Tisch las man das vollkommen anders. Nicht Ärzte, sondern das Bayerische Statistische Landesamt schreibt in einer sehr lesenswerten Abhandlung, daß in der Inflation die Ärzte seit 1922 sehr stark gelitten haben, daß ihre Lohneinkommen auf $\frac{1}{3}$, ihr Einkommen auf der Privatpraxis auf $\frac{1}{2}$ zurückgegangen seien. Es schreibt:

Ende 1923 schienen die Ärzte vollkommen unter die Räder zu kommen. Ihr Opfer hat es ermöglicht, daß die deutsche Sozialversicherung in geordneter Verhältnisse hinüber geleitet werden konnte.

Nach der Inflation lehrten zunächst die Mindestsätze zurück, die vor dem Kriege bestanden haben. Die Kassen gerieten in dieselbe Notlage, wie alle übrigen, die ihr Vermögen verloren hatten, und die Ärzte erklärten sich bereit, auf diese Mindestsätze der Gebührenordnung 20 Proz. Nachlass zu gewähren. Nachdem nun aber die Notlage der Krankenkassen nicht mehr derartig ist, daß sie unbedingt diesen Nachlass verlangt, ist es doch wohl das Selbstverständliche von der Welt, daß die Ärzte zwar keine Erhöhung ihrer früheren Bezüge, aber die Rückkehr zu den alten Friedensbezügen erstreben. Das entspricht dann immer noch lange nicht den Friedensbezügen, denn die Lebenshaltung, das erkennt man z. B. ganz besonders bei der Begründung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte an, ist auch für die Ärzte erheblich teurer geworden. (Abg. Geiser: Bei den Arbeitern erkennt man es nicht an!) Nein, bei den Arbeitern aber bestreiten wir es nicht, nur bei den Ärzten bestreiten Sie es!

Nun hat weiter schon mein Herr Vorredner hervorgehoben, daß sich Bayern, Württemberg, Mecklenburg und eine Reihe anderer kleiner Staaten ohne weiteres dem Vorgehen Preußens angeschlossen haben. Es ist einfach ein Akt der Selbstverständlichkeit, daß in Sachen dem gleichen Vorgehen gefolgt wird. Ferner ist hier immer und immer wieder hervorgehoben worden — und das wirkt ja nach außen außerordentlich — den Ärzten geht es sehr gut, sie haben Einkommen bis zu 30000, ja, wie ich vorhin hörte bis zu 45000 M. aus Kasseneinnahmen haben. Das sind aber doch Einzelsfälle, denen wie auch schon vorhin erwähnt wurde, mehr als 40 Proz. gegenüberstehen, die auch heute noch nicht ein Einkommen von 2000 M. haben. Weiter: wenn eine Anzahl von Ärzten so hohe Einkommen aus Kasseneinnahmen bei den Einzelsätzen für die Kasseneinnahmen haben, so muß man auch einmal auf der anderen Seite bedenken, welchen Raubbau an der Zeit, an der Kraft und an der Gesundheit des betreffenden Arztes das bedeutet. Das könnte der Kasse an sich gleich sein, aber ich bitte, sich einmal zu überlegen, ob bei einer solch extensiv betriebenen Arztetätigkeit, wie sie eine solche Einnahme bei so kleinen Einzelbezügen voraussetzt, daß Wohl der Kranken besonders gut gefördert ist. Wir Ärzte und die Arztorganisationen und die Ständevertretung legen gar keinen Wert darauf, aus Kasseneinnahmen sogenannte Kassendamen unter den Ärzten zu züchten. Im Gegenteil, es ist uns oft genug passiert, daß Maßnahmen, die dagegen gerichtet waren, durchkreuzt wurden von den Kassenvorständen, die nicht wünschten, daß der betreffende Arzt in seinen Bezügen gekürzt würde. (Abg. Arzt: Nicht zu glauben!) Ja es ist nicht zu glauben, aber es so!

Es wird weiter gesagt, die Kasse ist in einer Notlage, so daß sie die Rückkehr zu den früheren Mindestsätzen nicht ermöglichen kann ohne eine Erhöhung der Beiträge. Es ist aber seitens der Ärzteschaft unwiderlegt dargelegt worden, daß eine solche Zurückführung der ärztlichen Einnahmen auf den früheren Stand der Mindestsätze ohne weiteres erfolgen kann ohne eine Erhöhung der Beiträge. Man glaubt jetzt die Behauptung, das ist nicht möglich, darauf, daß die Rücklagen noch nicht einmal in der gesetzlich gewünschten und vorgeschriebenen Form erfolgen. Mein Herr Vorredner hat schon diesen Punkt zurückgewiesen.

Man wird sich weiter fragen können, ob auch sonst in der Kassenverwaltung überall diejenige Sparpolitik gewaltet hat, die ohne irgend welchen Schaden für die Versicherten walten kann und die man gegenüber den Ärzten im Finanzgebaren so gern wälten läßt.

Eudlich ist namentlich von den Nürnberg und Breslauer Ortskrankenkassen darauf hingewiesen worden, daß durch eine soziale Art der Erhebung des Krankengeldes, durch Abstinenz des Krankengeldes und weitere Maßnahmen ohne wesentlichen Schaden für die Versicherten ganz erhebliche Ersparnisse gemacht werden könnten. Wenn das von den Krankenkassen selbst veröffentlicht wird, so zeigt sich auch hier ein Weg, der zunächst einmal eingeschlagen werden kann.

Dann möchte ich noch eines feststellen: es gibt für die Leistungen der Kasse gegenüber den Versicherten gewisse Mindestbestimmungen, aber der größere Teil der Krankenkassen, vor allen Dingen mit einer erheblich größeren Zahl der Mitglieder, geht nach den verschiedenen Richtungen in seinen Leistungen den Mitgliedern gegenüber weit über diese Mindestbestimmungen hinaus. Wir Ärzte sind weit davon entfernt, das den Mitgliedern zu mißgönnen. Im Gegenteil, je höher die Leistungen der Kassen ihren Mitgliedern gegenüber sind, umso lieber ist es auch uns vom sozialen Gesichtspunkt aus, aber eins verlangen wir: dabei nicht zu vergessen, daß von entscheidender Stelle verlangt worden ist, daß ein Kernstück der sozialen Krankenkassengesetzgebung die Versorgung der Kranken mit ärztlicher Hilfe ist. Und wenn man auf der einen Seite in den geldlichen Leistungen, in Ausweitung des Krankengeldes, der Familienunterstützung u. v. weit über die auferlegten Mindestleistungen hinausgeht, so soll man auch nicht vergessen, das Kernstück der Sozialgesetzgebung und Krankenversicherung, nämlich die ärztliche Versorgung der Mitglieder so zu bezahlen, daß sie wenigstens den Mindestsätzen der Tare entspricht. So lange das nicht erreicht ist, werden wir daran erinnern müssen, auch an anderen Sachen zu sparen.

Dann kam das bekannte Städtchen, daß die Einnahmen der Ärzte pro Jahr und Mitglied von 1914 bis 1925 von rund 6,5 M. auf rund 13 oder 14 M. gestiegen seien. Das klingt ungefähr so, als ob einfach die Bezahlung der Ärzte auf das reichlich Doppelte erhöht worden wäre. Der Begründer des Antrages hat aber weggelassen, daß die Arbeit der Ärzte pro Jahr und Mitglied um reichlich das Dreifache gestiegen ist, denn mit der Familienbehandlung ist die Zahl der Behandelten von 5 Millionen 1914 auf 17 Millionen 1925 gestiegen. (Abg. Edel: Das ist gar kein Verhältnis!) Der Herr Antragsteller hat auch in seiner Sachlichkeit vergessen, darauf hinzuweisen, daß z. B. die Geburten, ein Hauptfaktor, von 1914 bis 1925 von 150000 auf 450000 gestiegen sind, also auch um das Dreifache. Der Herr Antragsteller hat auch nicht in Betracht gezogen die Fortschritte in der ärztlichen Behandlung und der ärztlichen Wissenschaft, die gleichzeitig mit einer Reihe erheblich komplizierterer Vornahmen und Behandlungen verknüpft sind. Er hat weiter auch die veränderte psychologische Einstellung der Versicherten im Laufe der letzten Jahre unbeachtet gelassen. Wir alle wünschen, daß die Kassentrassen nicht anders behandelt werden wie die Privatkranken. Wir erleben aber jetzt im allgemeinen, daß die Kassentrassen erheblich besser behandelt sein wollen als die Privatkranken. (Lachen b. d. Soz.) Sie lachen darüber. Sie wissen das aber selbst ganz genau, und im stillen fordern Sie die Ärzte auf: Geben Sie unseren Kassentrassen nicht so nach. (Lachen b. d. Soz.) Im Vertrauen fordern die Kassenvorstände die Ärzte auf, den Kranken nicht so weit nachzugeben, aber laut sagen sie es nicht. (Erneutes Lachen b. d. Soz.)

Wenn die Einnahmen der Ärzte aus den Krankenkassen gestiegen sind, was niemand bezweifelt, so gilt das gewiß für die Gesamtsumme, sie sind aber nicht gestiegen in bezug auf die Bewertung der Einzelleistung. Ich möchte deshalb bitten, daß alle diese Fragen mit der größten Sachlichkeit im Ausschuss nachgeprüft werden. Dort wird sich unschwer nachweisen lassen, daß eine Rücknahme des Erlasses von 20 Proz. von den Mindestsätzen der ärztlichen Gebührenordnung ohne irgendwelche Schädigung der Versicherten und ohne eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge erfolgen kann. Es wird sich weiter nachweisen lassen, daß die Ärzte zu allen Maßnahmen bereit sind, die bei einem solchen Vorgehen die Kassen unterstützen, und es wird sich eudlich erweisen, daß auch heute noch das Wort gilt, daß die Versorgung der Krankenkassenpatienten mit ärztlicher Hilfe ein Kernstück der Sozialgesetzgebung ist und bleiben wird.

Abg. Dr. Wagnner (Dem.): Zu Punkt 6 zu sprechen habe ich keinen Anlaß, nachdem uns glaubwürdig und von keiner Seite widersprochen mitgeteilt wurde, daß eine Einigung zwischen den Parteien auf dem besten Wege sei.

Bei Punkt 7 muß ich allerdings sagen, daß ich von beiden Seiten etwas mehr gegenseitiges Verständnis verlangt hätte, als es hier an den Tag gelegt wird; und gerade die Ausführungen des Herrn Kollegen Schulze haben mich und meine Freunde eigentlich davon überzeugt, daß sachlich die Sympathie in größerer Maße auf Seiten der Ärzte sein muß als auf Seiten der Krankenkassen. Denn brechen Sie einmal die Sache um: es handelt sich um das Verhältnis, sagen wir es ganz offen, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und Sie wollen doch sonst immer, daß der Arbeitgeber für seine Leistungen bezahlt wird. Wenn das andere Situationen wären, so hätten Sie, glaube ich, eine ganz andere Empfindung gegen die Arbeitgeber gehabt und hätten hier Worte für die Arbeitnehmer gefunden, die einen Abköhler, den Sie eine Zeitlang einmal in der Notlage zugefanden haben, wieder fordern, die weiter nichts fordern als das Geld, das sie früher bekommen haben. Es handelt sich also nicht um eine Mehrforderung, sondern um den Ausgleich eines objektiv auch von Ihnen anzuerkennenden Unrechts. Es bleibt nichts anderes übrig als die Frage: Können das die Krankenkassen oder nicht? Daß der Anspruch nach der Billigkeit auf Seiten der Ärzte ist, werden Sie nicht bestreiten können. Um das durchzuprüfen, wird man sich sehr eingehend mit einigen Zahlen beschäftigen müssen; das kann nur im Ausschuss geschehen.

Ich glaube, daß manche der Mängel, die von der linken Seite erwähnt worden sind, zum Teil wenigstens durch das System der freien Arztwahl, das wir immer

fordern werden, beseitigt werden können. Was Herr Kollege Schulze über die freie Arztwahl gesagt hat, hat den Kernpunkt der Sache weiß Gott nicht getroffen. Ich glaube, durch die freie Arztwahl würde es vermieden werden, daß die großen Gehälter bei einzelnen sich konzentrieren, und würde ein Ausgleich ermöglicht werden. Eins ist mir aufgefallen, daß das Krankengeld auf 26,5 Proz., das Arzthonorar mit 19,8 Proz., zusammen nur 46,3 Proz. ausmacht. Es bleiben also noch 53,7 Proz. für andere Zwecke übrig. Ich gebe durchaus zu, daß auch die Apothekerrechnungen usw. eine große Belastung bilden, auch die Krankenhäuser, aber es nicht die Tatsache, daß Krankengeld und Arzt nicht einmal die Hälfte ausmachen, uns zeigt, daß in der Finanzgebarung der Krankenkassen noch manche Ersparnisse zu erzielen sind? Ich erinnere bloß an das Wort Verwaltungsreform.

Die Frage, ob die Reichsgebührenordnung zu befürworten ist oder nicht, läßt sich im Augenblick nicht erledigen. Es kann sein, daß damit manche Schwierigkeiten aus der Welt geschafft werden. Jedenfalls müßten gerade die Herren, um nicht auf anderen Gebieten ein Präjudiz zu schaffen, hier bei diesen Dingen außerordentlich vorsichtig sein und an die Worte denken, die sie gerade haben, wenn sie einmal gegen die Arbeitgeber auftraten für immerhin gewissermaßen ähnlich gelagerte Forderungen aus Arbeitnehmerkreisen.

Abg. Annath (Wirtsch.): Nachdem nicht nur Preußen den Erlaß von 1924 am 22. Dezember 1926 aufgehoben hat, sondern auch andere Länder, wie Bayern, Württemberg und Mecklenburg, diesem Beispiele gefolgt sind, will es uns unbillig erscheinen, wenn man allein die sächsischen Ärzte im Verhältnis zu den Krankenkassen ungünstiger stellen will. Meine Fraktion ist der Meinung, daß die Voraussetzungen, die zum Abzug der Gebührensätze seinerzeit genötigt haben mögen, heute nicht mehr in vollem Umfang bestehen. Wir haben deshalb bereits eine Anfrage an die Regierung gerichtet, ob sie bereit sei dem Beispiele anderer Länder zu folgen. Unsere Stellungnahme zu den beiden Anträgen 6 und 7 behalten wir uns für die Ausschussberatung vor.

Abg. Voigt (D. Sp.): Zu dem vorliegenden Antrage Nr. 111 will ich bemerken, daß der Punkt 2, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung das Zustandekommen der Reichsgebührenordnung herbeizuführen, von uns unterstützt wird. Es wird in diesen Dingen nicht eher ein friedlicher Zustand eintreten, bis in allen Ländern auf dem Gebiete Gleichheit besteht. Das steht eigentlich im Widerspruch zu Punkt 1 des Antrages Nr. 111, der darauf hinaus will, in Sachen einen Ausnahmezustand aufrecht zu erhalten. Die Vorhin von Herrn Dr. Kasper erwähnte Verwaltungsvereinfachung usw. kann ich nur auf das wärmste unterstützen. Es würde sich hier manches an Plus einstellen, was auf der anderen Seite nützlich verwendet werden könnte in der Richtung einer zeitgemäßen Gebührenordnung, die beide Beteiligte befriedigen kann.

Zu der Anfrage Nr. 78 hat die Regierung eine Erklärung abgegeben, die mit vielen Sätzen um die Dinge herumging, und wenn sie aussprach: die Regierung kann nicht Zwangsmassnahmen gegen die Landesversicherungsanstalt anwenden, so hat sie eigentlich indirekt eingestanden: wir hätten welche angewandt, wenn die Gesetzeslage uns das ermöglicht hätte. Ich habe den Eindruck, daß die in der Anfrage Nr. 78 berührten Verhältnisse in der Landesversicherungsanstalt höchst unerquicklich sind zum Nachteil der Versicherten (Sehr richtig! b. d. D. Sp.), denn schnellstens ein Ende bereitet werden muß. Wir bedauern, daß die Anfrage Nr. 78 den Charakter einer Anfrage hat und nicht den eines Antrages, wir würden sonst die Überweisung an einen Ausschuss beantragt haben, um dort näher in die Details einzudringen und zu prüfen, was ist und was geschehen kann, um Unerquickliches zu beseitigen. Wir behalten uns aber vor, im Zusammenhang mit der Beratung der entsprechenden Kapitel des Haushaltsplans, auf die Dinge zurückzukommen, falls bis dahin nicht die beanstandeten Verhältnisse bei der Landesversicherungsanstalt beseitigt sein sollten.

Abg. Wehle (Soz.): Wenn die Regierung hier erklärt hat, daß sie wenig Möglichkeiten gehabt habe, darauf hinzuwirken, daß bei der Landesversicherungsanstalt in bezug des Punktes 6, den der Herr Kollege Schulze begründet hat, irgendwelche Änderungen hätten eintreten können, so hat er nur bestätigt, daß tatsächlich Zustände bei der Landesversicherungsanstalt herrschen, die unter allen Umständen dringend einer Abänderung bedürfen. Wenn ich ganz kurz zu der Frage der ärztlichen Gutachten komme, so muß man die Landesversicherungsanstalt einmal fragen, ob damit, daß sie diese 11 Gutachter jetzt angeheilt hat, den Patienten in irgendwelcher Form gedient ist. Finanziell will ich die Frage zunächst nicht einmal untersuchen, wir werden da eine andere Gelegenheit haben, aber Tatsache ist, daß es in den meisten Fällen Monate dauert, bis die Sache erledigt ist. Ich möchte bei dieser Gelegenheit fragen, ob es denn tatsächlich ein Nutzen für die Patienten ist, wenn sie auf der einen Seite zunächst einmal monatelang zu Hause sein müssen, darauf warten und Anträge stellen, die dann ohne irgendwelchen Grund, einfach auf Grund der Untersuchung, abgelehnt werden, ja sogar dann abgelehnt worden sind, wenn sich Spezialärzte im Verein mit den Fürsorgeämtern dafür eingesetzt haben. Tatsächlich hat auch dann noch die Landesversicherungsanstalt erklärt, wir können auch hier unter keinen Umständen diese Heilbehandlung zulassen, weil eben die sachverständigen 11 Ärzte es nicht anerkannt haben. (Zurufe b. d. Soz.: Unerhört!) Die Folge davon ist, das kann ich in wenigen Beispielen nachweisen, daß gerade die Fürsorgeämter dadurch ungeheuer leiden müssen, weil diese ganzen Anträge zum großen Teil dann auf die Gemeinden oder auf die Fürsorgeämter zufließen. (Zurufe b. d. Soz.: Unerhört!) Wir könnten dafür eine Menge Beispiele und Material bringen. Ich will jedoch heute darauf verzichten und es im Ausschuss tun. Ich glaube aber, daß die Regierung unter allen Umständen wenigstens einen Einfluß auf die Landesversicherungsanstalt ausüben müssen, damit hier eine Änderung eintritt. Wenn Sie dann aber genau dieselbe Erklärung abgibt wie heute, daß sie ohnmächtig ist, wird meine Fraktion andere Wege

befreiten und andere Schritte tun, um einmal auf diesem Gebiete hier eine Änderung herbeizuführen.

Abg. Dr. Schmidt (Komm.): Ich muß einmal feststellen, daß ausnahmsweise bei dieser Anfrage an die Regierung über die Landesversicherungsanstalt im sächsischen Landtage Einmütigkeit herrscht. Einmütigkeit darüber, daß die Zustände in der sächsischen Landesversicherungsanstalt skandalös sind und daß es unbedingt notwendig ist, daß diese Zustände so rasch wie möglich beseitigt werden. Sie hoffen, daß der Herr Präsident Tempel von der Landesversicherungsanstalt, der ja hier anwesend ist, davon Notiz nimmt und von seiner Selbstherrlichkeit abtritt, daß er nicht nur die rein wirtschaftlich-kapitalistischen Interessen bei der Landesversicherungsanstalt ins Auge faßt, sondern sich bemüht, die Interessen der Versicherten zu wahren. Dazu ist die Landesversicherungsanstalt doch da und nicht dazu, Kapitalien anzuhäufen, die nachher an Industrielle ausgegeben werden.

Die Regierungserklärung befriedigt uns absolut nicht. Es geht daraus hervor, daß die Regierung gar nichts Entscheidendes und Energisches getan hat. Sie rüht sich auf Geheiß und sagt, sie könne nichts tun. Sie hätte etwas tun können, besonders da sie den ganzen Landtag hinter sich hat, sie hätte zu mindesten auf Herrn Präsident Tempel einwirken können.

Ich komme nun zu dem Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion, nicht diese 25 Proz. für die ärztlichen Honorare einzuführen. Die kommunistische Partei ist eine Partei der Arbeiterklasse und hat bei allen Fragen in erster Linie das Wohl und Heil der Arbeiterklasse zu berücksichtigen und zu verteidigen. Wenn man bedenkt, wie schlecht die Arbeiter heute bezahlt werden, mit welcher Not die Arbeiter kämpfen müssen, Wohnungsnot, Ernährungslosigkeit, und wenn man ferner bedenkt, wie die Arbeiterklasse mit Steuern belastet ist, so muß man entschieden dagegen eintreten, daß irgendwo noch größere Anforderungen an die Arbeiterklasse gestellt werden.

Wie ist nun die Ansicht der breiten Massen der Ärzte, die nicht zu den Kassen zugelassen sind, die sich heute in Not und Elend befinden? Diese Ärzte, die der Notgemeinschaft der Ärzte angehören, haben die Ansicht, daß sie gar nicht wollen, daß 20 oder 25 Proz. mehr erhoben werden. Sie wollen vor allen Dingen Arbeit haben. Ein großer Teil der Ärzte ist vollkommen ausgeschlossen von jeder Arbeit bei den Krankenkassen, während andere die genannten Kassen einkommen haben. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß erstens sämtliche Ärzte zur Krankenkassenpraxis zugelassen werden, damit es auf diese Weise unmöglich gemacht wird, daß einige Kassenämter solche enorme Einnahmen aus den Kassen haben, und daß weiter die Ärzte etwa bis 7 oder 10000 M. Einkommen die vollen Gebühren erhalten nach der Gebührenordnung, daß aber den Kassenämtern diese Gebühr auf keinen Fall gegeben wird. Wir stehen dabei auf dem Standpunkte, daß auf keinen Fall irgendwelcher Art Rückstellungen für die Krankenkassen vorgenommen werden, sondern daß diese eher noch erhöht werden müssen. Die Krankenkassen sind aber in der Hand von Leuten, welche auf dem Boden des Sozialreformismus stehen. Die Krankenkassenvorstände haben natürlich auch ein ähnliches Interesse, wie es der Präsident des Landesversicherungsamtes hat, nämlich die Finanzen der Kassen möglichst hochzuhalten, und zwar unter allen Umständen auch auf Kosten der Versicherten. So sehen wir, daß bei vielen Krankenkassen, besonders bei den großstädtischen Krankenkassen, eine ganz rigorose Kontrolle der Kassenmitglieder eingerichtet ist, um die Kassenmitglieder möglichst bald wieder gesund schreiben zu lassen, so daß es tatsächlich vorgekommen ist, wie mir Ärzte gesagt haben, daß ein Kassenmitglied auf seinem Krankenschein das 8 darauf hatte, das heißt „Simulant“, und eines Tages war er an seiner Krankheit gestorben. Dieses System wird natürlich am rigorossten dann, wenn festbesoldete Ärzte bei der Kasse angestellt sind, die ganz in der Hand des Kassenvorstandes sind und die, wie das bei den Ärzten von der Landesversicherungsanstalt ist, in erster Linie Rücksicht nehmen auf das, was die Direktion der Kasse wünscht.

Wir treten gern ein für die freie Arztwahl und befinden uns dabei in Übereinstimmung mit den Organisationen der Arbeitslosen und mit allen Organisationen der Kriegsbeschädigten, welche eben gerade darunter leiden, daß die Ärzte fest angestellt sind, und welche ein Interesse daran haben, daß alle Ärzte zu der Kassenbehandlung zugelassen werden.

Nun hat ja Abg. Dr. Kretschmar ausgeführt, daß die Kassenpatienten vielfach besser behandelt würden wie die Privatpatienten. Ich weiß nicht, wie er das begründen will, denn er braucht nur mal zu den Ärzten zu gehen, die Privatpatienten und Kassenpatienten haben, so kann er finden, daß die Kassenpatienten schon in ein viel schlechteres Wartezimmer geführt werden als die Privatpatienten, die in den Salons geführt werden. Es ist Tatsache, und das ist mir von Dresdener Ärzten gegeben worden, daß die Behandlung der Kassenpatienten speziell in Dresden vielfach unter allem Hund ist. Zahllos sind die Fälle, wo die Kassenpatienten von den Ärzten so vernachlässigt werden, daß sie Privatärzten aufsuchen müssen. Alles das würde aufhören, wenn wir freie Arztwahl hätten, wenn alle Ärzte zu den Kassen zugelassen würden, denn dann würde es ganz unmöglich sein, daß ein Bezirksarzt berätigt mit den Kassenpatienten umspringt.

Die Kostenfrage spielt bei der freien Arztwahl keine Rolle. Das einzige Moment, was dabei eine Rolle spielt, ist die Macht des Kassenvorstandes über die Kassenmitglieder, die er natürlich bei der freien Arztwahl nicht so hat, wo er nicht so rigoros mit den Mitgliedern verfahren kann und die Kontrolle über die Kranken nicht so scharf durchgeführt werden kann, als wenn der Vorstand mit festangestellten Kassenärzten arbeitet. Es wird sehr oft von der Sozialisierung des Heilwesens gesprochen. Wir sind selbstverständlich für die Sozialisierung des Heilwesens. Aber eine solche Sozialisierungsmaßnahme in einem kapitalistischen Staat, wo die Kapitalisten die Macht noch in der Hand haben, ist ausgeschlossen, weil auch die Krankenkassen unter dem kapitalistischen System stehen.

Wir werden uns also im Ausschuss dafür einsetzen, daß diese 20 Proz. Erhöhung nicht allen Ärzten gewährt wird, sondern nur den Ärzten mit einem Einkommen unter 7000 M., wobei eine Mehrbelastung für die Ortskrankenkassen nicht eintreten darf; wenn mehr Mittel nötig sein würden, sehen wir auf dem Standpunkt, daß der Staat die Mittel hinzugeben soll, damit eine gute Behandlung der Kassenmitglieder gewährleistet wird.

Abg. Dr. Stardt (Dnat.): Da ich lange Jahre hindurch Vorsitzender von Knappschaffstrafenklassen gewesen bin, habe ich mir in dieser Eigenschaft ein Urteil über das Verhältnis bilden können, das nach meiner Ansicht der Arzt zum Patienten und zur Kasse haben soll, nämlich die Eigenschaft des Vertrauensmannes für beide. Leider läßt sich nicht verhehlen, daß dieses persönliche Vertrauensverhältnis im Laufe der Jahre dadurch geschwunden ist, daß die Kassen immer mehr zu großen Gebilden herangewachsen sind, wo die Übersicht über den einzelnen Kranken und den einzelnen Arzt eigentlich verlorengegangen ist, wo insbesondere der Patient in die Mühle des bürokratischen Apparates geworfen wird und dann weiter als Nummer behandelt wird. Der Patient braucht nicht den Mediziner, sondern den Arzt, der ihn als Mensch zu würdigen weiß und der eine tüchtige Einwirkung auf ihn ausüben vermag. Aber das setzt selbstverständlich eine etwas intensivere Beschäftigung mit dem Patienten voraus; und die ist nicht möglich, wenn die Bezahlung für die einzelnen Leistungen zu gering ist, denn der Arzt ist auch Mensch und will leben; und je geringer die Bezahlung im einzelnen Falle ist, umso weniger wird der nötige Lebensunterhalt gewährleistet. Ich glaube, daß es möglich sein wird, daß das Vertrauensverhältnis, wie es früher zwischen den Kassen und Ärzten gewesen ist, wieder herzustellen, wenn man den berechtigten Forderungen der Ärzteschaft nachgibt. Ich glaube auch, daß der Idealismus und das Solidaritätsgefühl der Ärzte sie dazu bringen wird, daß sie die unlegbar vorhandenen Auswüchse auf diesem Gebiete von selbst beseitigen.

Nach einer tatsächlichen Berichtigung des Abg. Dr. Kretschmar wird der Antrag Nr. 111 antragsgemäß dem Rechtsausschuss überwiesen.

Punkt 8 der Tagesordnung: Antrag des Abg. Böttcher u. Gen., Abänderungsvorschläge zu den Richtlinien über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeiter der Städte (Gemeinden) betr. (Drucksache Nr. 41.)

Der Antrag Nr. 41 lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen,

1. die Richtlinien über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeiter der Städte (Gemeinden) dahingehend abzuändern, daß
 - a) Beitragsleistungen von den Arbeitern nicht verlangt werden,
 - b) die Berechnungszeit für Vollbeschäftigte auf 36 Stunden pro Woche herabgesetzt wird,
 - c) der Beginn der ohne weiteres anzunehmenden Arbeitsunfähigkeit auf das 60. Lebensjahr festgesetzt wird,
 - d) die Berechnung der ruhelohnfähigen Dienstzeit auch auf die Zeit ausgedehnt wird, in der keine Beiträge gezahlt werden,
 - e) der Anspruch auf Ruhegeld bestehen bleibt bei Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, bei Verbüßung von Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen,
 - f) die Höhe des Ruhegeldes auf 30 bis 80 Proz. des Lohnes festgesetzt und die Bezüge aus Invalidenversicherung nicht mehr als zu 50 Proz. in Anrechnung gebracht werden,
 - g) auch denjenigen Arbeitern, die vor Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit durch Krankheit dauernd arbeitsunfähig werden, Ruhegeld gewährt werden kann;
2. den Richtlinien einen Zusatz anzufügen, nach dem in Gemeinden, in denen eine für die Arbeiter günstigere Regelung besteht, diese bestehen bleiben muß und es den Gemeinden gestattet ist, insbesondere in der Beitragsleistung, der Heraushebung des Ruhegeldes auf 80 Proz. und der Festlegung der Altersgrenze, von den Bestimmungen der Richtlinien abzuweichen.

Abg. Nöcker (Komm.): Es handelt sich bei diesem Antrag um die Richtlinien, die am 20. August 1925 von der Regierung betreffend die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeiter der Städte herausgegeben wurden. Sie haben praktisch das Ergebnis gehabt, daß die Gemeindearbeiter sich in den meisten Gemeinden verschlechtert haben. Die sächsische Regierung hat zum Ausdruck gebracht, daß sie — in § 2 dieser Richtlinien ist das erkennbar — sich nur zum Sachwarter der Reichsversicherungsordnung gemacht hat. In anderen Ländern, beispielsweise in Württemberg, hat man bedeutende Erleichterungen für die Arbeiter trotz der Reichsversicherungsordnung zugelassen. In Württemberg ist z. B. der Arbeiter nicht verpflichtet, Beitragsleistungen zu dieser Ruhegeldversorgung zu geben, und aus diesem Grunde haben wir auch als ersten Abg. meines Antrages diese Forderung aufgestellt und befinden uns da in Übereinstimmung mit den Organisationen, in denen die Arbeiter zusammengeschlossen sind. Die Absicht aller Beteiligten geht dahin, für die Ruhegeldordnung dieselben Maßstäbe gelten zu lassen, die für die Beamtenversorgung geltend haben. Wir fordern, daß also von den Arbeitern keine Beitragsleistungen erhoben werden, weil diese eigentlich eine doppelte Bezahlung der zu erwartenden Versicherung im höheren Lebensalter sind.

Die Berechnungszeit in den Richtlinien für Vollbeschäftigte ist jetzt mit 42 Stunden eingesetzt. Frauen z. B. die weniger arbeiten als 42 Stunden, kommen für die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung überhaupt nicht in Frage. Infolgedessen fordern die Organisationen und wir, daß die Berechnungszeit für

Vollbeschäftigte, wie es früher bereits war, auf 36 Stunden pro Woche herabgesetzt wird.

Die nächste Forderung, daß das 60. Lebensjahr als das Jahr angesehen wird, in dem die Arbeitsunfähigkeit ohne weiteres anzuerkennen ist, entspricht den Forderungen, die von Seiten unserer Fraktion auch gegenüber den Beamten geltend gemacht werden. Es ist sehr hart, daß die Berechnung der ruhelohnfähigen Dienstzeit für die jetzige Zeit nicht angesetzt wird, in der keine Beiträge gezahlt worden sind. Daher der Antrag unter d).

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß, wenn ein Arbeiter in die fatale Lage kommt, eine Strafe zu verbüßen, ihm dann zum mindesten für die Zeit, in der er im Arbeitsverhältnis gewesen ist, sein Ruhegeld, d. h. die Forderung, die aus seinen eingezahlten Beiträgen entspringt, erhalten bleibt. Deshalb der Antrag unter e).

Die Forderung unter f) wird dahin abgeändert, daß die Höhe des Ruhegeldes auf 30 bis 80 Proz. des Lohnes festgesetzt und die Bezüge aus Invalidenversicherung nicht mehr in Anrechnung gebracht werden. Es ist weiter eine ungewöhnliche Härte, wenn Arbeiter die durch ihre Krankheit vor ihrer 10jährigen Dienstzeit, d. h. also vor der Zeit, von der der Ruhegeld ihnen zufließt, erwerbsunfähig werden, ihrem Schicksal überlassen werden. Ein Krankheitsfall ist kein eigenes Verschulden, und deshalb muß aus Billigkeitsgründen für diese Arbeiter die Möglichkeit des Ruhegeldes ohne weiteres hergestellt werden, schon aus dem einfachen Grunde, da ja die wenigsten Arbeiter praktisch in den Bezügen ihres Ruhegeldes kommen.

Die Richtlinien sollen bestehen bleiben, um diejenigen Gemeinden, die den Anforderungen der Arbeiter in ganz ungenügender Weise gerecht werden, einen Anhalt geben, wie die Ruhegeldordnung ungefähr aussehen möchte. In den Gemeinden, wo den Arbeitern günstigere Verhältnisse geboten werden, als sie in den Richtlinien, so wie sie uns jetzt in dem Ausschuss vorliegen, da sind, muß natürlich eine Sicherung getroffen werden, daß diesen Gemeinden das Recht nicht genommen wird, diese Besserstellung ihrer Arbeiter, wie das in anderen Fällen ebenso ist, durchzuführen. Daher der Antrag unter Nr. 2. Ich möchte noch nachtragen, daß bei Arbeitern, die fristlos entlassen werden, auf alle Fälle die bis dahin geleisteten Beiträge zurückgezahlt werden müssen, sonst wäre ja die fristlose Entlassung zu gleicher Zeit mit einer Geldstrafe verbunden. Bereits vor dem Kriege haben immerhin einige Gemeinden Ruhegeldordnungen zustande gebracht, die wesentlich besser sind, als sie aus den Richtlinien der Regierung abzuleiten sind. Auch heute gibt es wieder einige, die an die Gemeinde Glashütte. Diese ist von der Regierung beschieden worden, daß sie ihre Richtlinien nicht durchführen könne, da sie zwar nicht im Widerspruch zu den Richtlinien der Regierung stehen, aber darüber hinausgehen. Diesen Zustand zu verhindern, ist die Absicht dieses Antrages, für den ich Zustimmung und eingehende Behandlung im Rechtsausschuss erbitte.

Abg. Menck (Soz.): Nach den Vortreden auf unsere heutige Sozialversicherung zu schließen, ist für den Arbeiter bis ins hohe Alter hinein gesorgt. Genauer betrachtet muß festgestellt werden, daß die gewährten Renten nicht einmal den Satz erreichen, der im Falle des Fürsorgeanspruches eines Arbeiters von den Fürsorgeämtern der Gemeinden gewährt wird. Heute noch ist selbst ein Arbeiter, der auf Grund der Invalidenversicherung Rente bezieht, leider gezwungen, bei den Gemeinden Anträge auf Fürsorgeunterstützung zu stellen. Diese Tatsache hat aus den Gemütern der verschiedenen Art Veranlassung gegeben, neben ihren allgemeinen Unterstützungseinrichtungen auch noch Unterstützungskassen für den Fall der Invalidität zu schaffen. Die Arbeiter sind nicht gezwungen sein, irgendwie die Kassen der öffentlichen Fürsorge in Anspruch zu nehmen. Für die Beamten und Beamtinnen ist im Falle der Erwerbsunfähigkeit in jeder Weise gesorgt, sie sind davor geschützt, die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen zu müssen. Die Arbeiter glauben, das gleiche Recht zu haben, einen solchen Anspruch an die Gemeinden zu stellen. Eine ganze Anzahl Gemeinden haben auch schon diese berechtigten Wünsche ihrer Arbeiter und Angehörigen anerkannt, und haben schon 1914 sogenannte Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgungsgesetze für ihre Gemeindearbeiter und Angestellten geschaffen.

Überall bestanden eingehend geregelte Vorschriften, ohne daß den Arbeitern ein Beitrag für die Ruhegeldversorgung abverlangt wurde. Diesen friedlichen Verlauf der Entwicklung störte aber im Jahre 1922 die sächsische Regierung, indem sie Anweisung an die Aufsichtsbehörden herausgab dahingehend, daß die Genehmigung von Ruhegeldordnungen oder solchen Ortsgesetzen nur dann erfolgen dürfte, wenn in den Satzungen der Ruhegeldordnungen auch eine Beitragsleistung der Arbeiter vorgesehen sei, und wenn weiter festgelegt sei, daß Ruhegeld lediglich als Zuschuß zu den reichsgesetzlichen Leistungen gewährt werde. Die Aufsichtsbehörden wurden angewiesen, nur dann diese Ruhegeldordnungen zu genehmigen, wenn diese Richtlinien, die also ganz positive Zwangsmaßnahmen darstellen, auf das Kleinste hin beobachtet worden waren. Die strikte Anwendung dieser Richtlinien auf die Orts- und Gemeindegesetze führt nun nicht nur die natürliche Fortentwicklung aller sozialen Maßnahmen der Gemeinden in erheblicher Weise, sondern sie bedeutet auch eine recht erhebliche Verschlechterung der bisherigen Rentenbezüge, die die Arbeiter auf Grund der Ruhegeldordnung in den verschiedenen Gemeinden schon hatten, bevor diese Richtlinien herauskamen. Wir sind deshalb Gegner der Richtlinien, die sich als Zwangsmaßnahme gegen die Arbeiter und gegen die Gemeinden herausgebildet haben, und wir behalten uns vor, im Ausschuss den Antrag zu stellen, die Richtlinien überhaupt aufzuheben und die Einrichtung von Ruhegeldordnungen einzig und allein der Beschlussfassung der einzelnen Gemeindeparlamente zu überlassen, oder die Einführung von Ruhegeldordnungen und Ruhegeldgewährung der freien Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeberverbande Sächsischer Gemeinden und der

in Betracht kommenden Vertretung der Arbeiter, nämlich dem Gemeindefortschrittsverbande zu überlassen.

Wie ist denn die sächsische Regierung überhaupt dazu gekommen, solche Richtlinien aufzustellen, obwohl es doch mehrere Jahrzehnte ohne sie gegangen ist? Diese Richtlinien scheinen ihr Entschließen der Tatsache zu verdanken, daß der Reichsfinanzminister vor einigen Jahren die Länderregierungen ersucht hat, solchen gemeindlichen Ruhelohngesetzen die Genehmigung zu verweigern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Beitragspflicht der Arbeiter vorgehoben sei oder nicht, und angeordnet hat, doch solche Genehmigungen dem Reichszusatz diesen Gemeinden gegeben werden sollten, zu entscheiden. Diese Maßnahme der Reichsregierung scheint den Zweck zu verfolgen, daß nicht die Staatsarbeiter auch noch kommen und die Gewährung von Ruhelohn für sich beanspruchen. Warum muß man gerade in Sachen dazu kommen, solche reaktionären Wünsche der Reichsregierung zu unterstützen? Kein Land — wenigstens soweit mir bekannt — in Deutschland hat solche Richtlinien für die Gewährung von Ruhegehalt eingeführt. Wir fordern: fort mit der schändlichen Vereinfachung der Gemeinden, fort mit der Verschneidung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden! Bahn frei für soziale Maßnahmen, die im Interesse der Gemeinden und der bei ihnen tätigen Arbeiter liegen! Was in den Gemeinden außerhalb Sachsens möglich ist, wo also keinerlei Richtlinien bestehen, wo keinerlei Beiträge erhoben werden, das sollte erst recht in Sachsen möglich sein. (Bravo! links.)

Hierauf wird der Antrag Nr. 11 antragsgemäß dem Rechtsausschuß überwiesen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Zweite Beratung über den Antrag des Abg. Böttcher u. Gen., die Regelung der Arbeitszeit betr. — Drucksache Nr. 16. — (Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses B, Drucksache Nr. 120.)

Der Antrag Nr. 120 lautet:

(Die Minderheitsanträge sind durch • besonders bezeichnet.)

Der Landtag wolle beschließen:

- I. den Antrag Drucksache Nr. 16 anzunehmen.
- II. den Antrag Drucksache Nr. 16 in folgender Fassung anzunehmen: die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung zu vertreten:
 1. a) der Achtkundentag ist reichsgesetzlich festzulegen; für besonders gesundheitsgefährliche Berufe gilt der Siebenkündentag;
 - b) der freie Sonnabend-Nachmittag ist für industrielle und gewerbliche Betriebe, soweit nicht kontinuierliche Arbeitszeit in Frage kommt, gesetzlich einzuführen;
 2. die sächsische Regierung zu ersuchen, auf dem Verordnungswege zu bestimmen, daß
 - a) ohne Gutachten der zuständigen Gewerkschaften Überstunden nicht bewilligt werden dürfen;
 - b) Überstunden überhaupt nicht bewilligt werden dürfen, solange freie Arbeitsplätze und geeignete Arbeitskräfte vorhanden sind. Regelmäßige Überstunden sind unzulässig;
 - c) in sämtlichen Staatsbetrieben, Behördenstellen, in staatlichen Kliniken und Krankenhäusern die tägliche Arbeitszeit acht Stunden beträgt.

Berichterstatter Abg. Hertel (Soz.) spricht die einzelnen Punkte des Ausschußantrages durch.

Im Ausschluß wurde gegen die Förderung des Achtkundentages von der rechten Seite des Hauses eingewandt, daß es in Deutschland nicht möglich sei, den Achtkundentag einzuführen, weil das Ausland ebenfalls der Arbeitszeit auf 8 Stunden nicht im Interesse des deutschen Arbeiters liege, sondern es liege im Interesse des deutschen Arbeiters, länger zu arbeiten oder mindestens ebenso lange zu arbeiten wie der Arbeiter im Auslande. Es steht aber fest, daß die Arbeitszeit in den Industrieländern, die hauptsächlich für die Konkurrenz mit der deutschen Industrie in Frage kommen, wesentlich kürzer ist als in Deutschland.

Zu II Ziff. 2 des Antrages erklärte der Vertreter der Regierung im Ausschluß, daß die Gewerkschaften bereits heute gefragt werden, wenn Überstunden gemacht werden sollen. Das stimmt aber nicht. Aus als Gewerkschaften draußen ist nichts bekannt geworden, daß sich die Behörden bei den Gewerkschaften über die Notwendigkeit von Überstunden orientieren. (Sehr richtig! b. d. Soz.)

Wenn es in dem Antrage weiter heißt, daß regelmäßige Überstunden überhaupt nicht zulässig sind, so soll das besagen, daß der Ausschluß, und zwar alle Ausschlußmitglieder auf dem Standpunkt stehen, daß Überstunden unter Umständen gemacht werden müssen, daß in Notfällen einzelne Überstunden gemacht werden können, nur soll das nicht zur Regel werden.

In dem Absatz e wird verlangt, daß in sämtlichen Staatsbetrieben, Behördenstellen in staatlichen Kliniken und Krankenhäusern die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden beträgt. Es sind damit die reinen Staatsbetriebe gemeint, die dem Staate unmittelbar unterstehen. Hiergegen hat die Regierung eingewendet, daß Tarifverträge bestehen, die die Arbeitszeit regeln, und diese Tarifverträge könnten nicht abgeändert werden. Dem wurde die Bestimmung entgegengesetzt, die in der Tarifvertragsverordnung in § 1 enthalten ist, wo ausdrücklich festgelegt ist, daß Verbesserungen zugunsten der Arbeiter jederzeit während der Dauer eines Tarifvertrages zur Durchführung gebracht werden können. Die Regierung sagt, diese Tarifverträge seien mit den Gewerkschaften vereinbart, und deshalb seien doch die Gewerkschaften mit dieser Arbeitszeit einverstanden. Wir haben darauf

hingewiesen, daß wir sehr wohl wissen, wie diese Vereinbarungen zustande kommen, daß sie meistens unter dem Druck der Schlichter zustande gekommen sind. Es kann also von einer Freiwilligkeit der Gewerkschaften gar keine Rede sein. Die Regierung hat weiter erklärt, daß in den Krankenhäusern und Kliniken die Arbeitszeit von 54 und 60 Stunden vereinbart sei, aber die längere Arbeitszeit eben mehr die Bereitschaft darstelle. Es steht aber fest, daß die Zahl des Stationspersonals, wo die Arbeitszeit 60 Stunden einschließlich der Arbeitsbereitschaft sein soll, so weit vermindert wurde, daß das übriggebliebene Personal die 60 Stunden voll arbeiten mußte. Es handelt sich also hier um keine Bereitschaft mehr, sondern um eine wirklich effektive 60stündige Arbeitszeit für das Stationspersonal.

Ich bitte als Berichterstatter um Annahme des Ausschußantrages unter II und erlaube mir, im Auftrage meiner Fraktion noch folgendes dazu zu sagen.

Als Ende 1923 durch die bewußt herbeigeführte Inflation die Wirtschaft aufs schwerste erschüttert war, begann von Seiten des Unternehmertums der groß angelegte und vorbereitete Angriff, der letzte Vorstoß auf den Achtkündentag, der damals noch herrschte. Wir erinnern uns, daß der Achtkündentag an allem schuld war, was irgendwie in der Wirtschaft verfaul wurde von den sogenannten Wirtschaftsführern, die in der Regel auf der rechten Seite dieses Hauses sitzen. Die Gewerkschaften waren durch die Inflation in ihrer Kampfkraft außerordentlich geschwächt. Wir hatten eine Reichsregierung im Reiche, und da glaubten die Herren, die Stimmung soweit vorbereitet zu haben, den Achtkündentag zu beseitigen. Und sie wurden ja auch sehr gut von der damaligen Reichsregierung bedient. Sie bestanden die Arbeitszeitverordnung (Zuruf links: Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes), die grundsätzlich zwar an dem Achtkündentag festhielt, ihn aber praktisch beseitigt hat, wie das die Jahre darauf bewiesen haben. Auch die Löhne, die Anfang 1924 oder Ende 1923 nach der Inflation geschaffen und von den Schlichtern festgelegt und bestimmt wurden, waren so niedrig bemessen, daß man wirklich mit dem Achtkündentag und den niedrigen Löhnen Gelegenheit gehabt hätte, zu beweisen, daß die Wirtschaft aufgetichtet werden könnte, wie man behauptet hat. Statt der Aufrichtung der Wirtschaft hat Deutschland aber heute 8 Millionen Erwerbslose aufzuweisen. Wenn freilich die Aufrichtung der Wirtschaft so verstanden wird, daß man die Hebung des Profits darunter meint, dann ist der Streich selbstverständlich glänzend gelungen. Wir kennen aus Zeitungs-nachrichten die Gewinne, die die einzelnen Unternehmen machen, und die wirklich außerordentlich groß sind. Und man kann heute direkt von einer Direktoren- und Aufsichtsrats-Inflation sprechen. Man schaut sich gegenseitig Bosen zu, die gut bezahlt werden, die für die Wirtschaft aber wirklich ohne jede Bedeutung sind.

Im Gegensatz zu diesen Tatsachen ist die Zahl der Arbeiter außerordentlich heruntergedrückt worden, und die, die noch in den Betrieben sind, werden zu Überstunden gezwungen, in einer Weise, die selbst dem Reichsarbeitsminister Dr. Brauns zu weit gegangen ist. Und der sächsische Regierungsvertreter stellte sich im Ausschusse hin und sagte, wir merken nichts von übermäßigen Überstunden in Sachsen (Zuruf b. d. Soz.: Bis 80 Stunden in der Textilindustrie in Sachsen!), während, wie jeder im Reichsarbeitsblatt nachlesen kann, der Reichsarbeitsminister mit dem Staatsanwalt droht!

Untere Anträge stützen sich auf die Forderungen der Gewerkschaften, und zwar aller Richtungen. Ich betone ausdrücklich aller Richtungen, weil sie auch von den Girch-Dunkersch, von den christlichen und den deutschen Nationalen mit unterstützt sind.

Den Achtkündentag wieder einzuführen, ist nicht nur notwendig, sondern auch möglich. Die Rationalisierung, die man vorgenommen hat, bewirkt, daß ein Teil ungeheure Gewinne und ungeheure Gehälter abgeschöpft hat und der andere Teil, und zwar Millionen von Menschen, jetzt vor Not nicht weiß, was er anfangen soll. Wir verlangen deshalb, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit die Möglichkeit geschaffen wird, die entlassenen Arbeiter wieder einzustellen, daß die Löhne wieder erhöht werden, daß der Anteil der Arbeiterchaft überhaupt am Gesamtprodukt der Wirtschaft erhöht wird und daß damit, wenn die Kaufkraft der großen Masse des Volkes gesteigert wird, auch wieder eine Gesundung der gesamten Wirtschaft eintritt.

Wir wissen aber auch, daß ein voller Ausgleich für den Arbeiter im kapitalistischen Staate nicht möglich ist. Aus diesem Grunde sind wir Sozialisten. Wir werden uns Reiz und ständig für die Besserung der Lage der Arbeiter, Angestellten und Beamten einsetzen. Wir möchten durch diesen Antrag auch erreichen, daß die sächsische Regierung gegen das Arbeiterchutzgesetz der Reichsregierung, das eine Verschlechterung der jetzt bestehenden Verhältnisse vorzieht, ihr Veto einlegt und dann im Sinne des vorliegenden Antrages arbeitet.

Auch der Begriff der Mehrarbeit muß verschwinden, denn er ist nichts anderes als eine verschleierte Verlängerung der Arbeitszeit. Wir wissen, was im Laufe der Jahre daraus gemacht worden ist. Der Staat muß unsere Erachtens mit seinen Betrieben vorangehen und der Industrie ein gutes Beispiel geben. Die Dinge dürfen nicht so ausgehen werden, wie es der Regierungsvertreter getan hat: wenn wir die Arbeitszeit auf 8 Stunden verkürzen, wird die Industrie über uns herfallen. Davor darf der Staat keine Angst haben. Wir verlangen Veseitigung dieses unhaltbaren Zustandes, Veseitigung der Überstunden und Schaffung von Raum für die Arbeitslosen in den Betrieben. (Beifall b. d. Soz.)

Witterberichter Abg. Lippe (D. Sp.): Als Witterberichter habe ich die Pflicht, im wesentlichen das wiederzugeben, was von der Minderheit des Ausschusses zu dem Antrag 16 ausgeführt worden ist. Der Witterberichter wandte sich zunächst einmal gegen die Gesamttenz des Antrages aus dem Gesichtspunkt heraus, daß der sächsische Landtag sich hier wieder einmal mit einer Frage beschäftige, die an sich Sache der Reichsgesetzgebung ist, vor allen Dingen aber deshalb, weil

die Frage der Arbeitszeitregelung in aller Eile dem Reichstag beschäftigen wird.

Im übrigen zerplückte der Witterberichter den Antrag Nr. 16 in seiner sachlichen Einstellung. Er wies darauf hin, daß der Antrag unter Ia einen Maximalarbeitslag von 8 Stunden für die deutsche Wirtschaft fordere, und daß damit etwas gefordert werde, was kein anderer Wirtschaftstaat, der mit Deutschland in Wettbewerb auf dem Weltmarkt liege, bisher habe, so daß insofern eine erhebliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen entstände und die Voraussetzungen zur Gesundung der deutschen Wirtschaft und damit der politischen Gesundung des Vaterlandes in Wegfall kommen würden. Infolgedessen beantragte er die Ablehnung zu Ia.

Zu Ib wies der Witterberichter darauf hin, daß diese Forderung eine Unmöglichkeit insofern enthalte, als für den Fall, daß der freie Samstag-Nachmittag ganz allgemein eingeführt werden soll, von 12 Uhr ab an den Sonnabenden die Eisenbahn, die Straßenbahn und alle übrigen Verkehrsmittel stillliegen würden. Die Antragsteller ließen durch ihren Sprecher erklären, so sei es nicht gemeint.

Ganz ähnlich verhielt es sich mit der Forderung, keine Überstunden zuzulassen. Der Witterberichter wies darauf hin, daß es unter Umständen durchaus notwendig sei, um der Belegschaft eines Betriebes die Arbeitsmöglichkeit am kommenden Tage zu erhalten, Überstunden zu machen, nämlich in allen Fällen, wo es gilt, maschinelle Schäden zu beheben, um die Produktionsfähigkeit für den kommenden Tag wieder herzustellen usw. Auch hier erklärten die Antragsteller, das sei nicht der Sinn des Antrages gewesen.

Zu Ic machte der Witterberichter auf das Betriebsrätegesetz aufmerksam, in dem nach Auffassung des Witterberichters alle Möglichkeiten gesetzlich gegeben sind, dem Willen der Antragsteller in diesem Punkte zu entsprechen.

Zu II des Antrages Nr. 16 stellte der Witterberichter vor allem als Grundgedanke auf, daß es ein Ding der Unmöglichkeit sei, die sächsische Wirtschaft unter einer Sonderregelung der Arbeitszeit zu stellen und sie damit in ihrem Wettbewerb aufs schwerste zu schädigen. Er wandte sich daher gegen die Forderung unter IIa, wie er sich ebenso nicht für die Forderung unter IIb erwärmen konnte. Es wurde durch die Ausschußverhandlungen einwandfrei festgestellt, daß die Mehrheit des Ausschusses unter den Staatsbetrieben im Sinne des Antrages nicht diejenigen Betriebe versteht, an denen der Staat in irgendwelcher Form beteiligt ist, also sächsische Werke, Kraftwerke Freistaat Sachsen usw., sondern daß lediglich die reinen Staatsbetriebe gemeint seien.

Die Vertreter der Regierung, soweit sie mit solchen Betrieben des Staates etwas zu tun haben, erklärten ganz allgemein, daß die Arbeitszeit der in den Staatsbetrieben beschäftigten Angestellten und Arbeiter nach jeder Richtung tarifvertraglich geregelt sei, und daß daher keine Veranlassung vorläge, in diesem Vertragsrecht der vertraglichstehenden Parteien irgendwieweizugreifen. Bedeutungslos war — das möchte ich von dieser Stelle aus ganz besonders unterstreichen —, daß der Vertreter der Gewerbebehörde erklärte, daß in keinem Lande so viele Verstrafungen wegen Überarbeit vorkämen wie in Sachsen. Interessant war es auch zu hören, was den älteren Mitgliedern des Hauses schon bekannt ist, daß in der sächsischen Staatsverwaltung die Reichsregelung für die Beamten und Tarifangestellten hinsichtlich der Arbeitszeit nicht Platz gegriffen hat, und daß in der gesamten sächsischen Staatsverwaltung der achtstündige Arbeitstag heute noch gilt. Der Regierung wurde jedoch der Vorwurf gemacht, daß sie in ihren Betrieben nicht vorbildlich vorgebe und durch Verkürzung der Arbeitszeit der Privatwirtschaft zeige, daß es möglich sei, mit der verkürzten Arbeitszeit auszukommen und die gleichen Leistungen und gleichen wirtschaftlichen Erfolge zu erzielen.

Die Minderheit des Ausschusses lehnte sowohl den unter I auf Drucksache Nr. 120 wie unter II gestellten Antrag ab. Ich habe im Auftrage der Minderheit des Ausschusses zu bitten, entsprechend zu stimmen.

(Fortsetzung in der nächsten Beilage.)

Beim Landtage zur Ausgabe gelangte Drucksachen:

Nr. 152. 2. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuß eingegangenen Beschwerden und Gesuche.

Nr. 155. Antrag Köpfer (Komm.) u. Gen.

Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu beauftragen, insofern Ablauf des Gesetzes zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen den § 26,1 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922, betreffend Pflichtstundenzahl der Lehrer, ab 1. April 1927 in Kraft zu setzen.

Nr. 156. Kurze Anfrage Dr. Gelfert's (D. Sp.) u. Gen.

Durch die Verordnung des Volksbildungsministeriums vom 4. Januar 1927 über die „Mittlere Reife“ ist in der Bevölkerung Verwirrung darüber entstanden, daß diese den höheren Abteilungen der Volksschulen zuerkannte Berechtigung mit der Obersekundarstufe der höheren Schulen verwechselt und ihr ohne weiteres gleichgestellt werden wird.

Ist die Regierung bereit, hierüber Aufschluß zu geben, insbesondere den Umfang der beiden Berechtigungen genauer abzugrenzen?

Wir begnügen uns mit schriftlicher Antwort.

